



# HESSISCHER LANDTAG

12. 04. 2011

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Kahl (SPD) vom 26.01.2011**

**betreffend angeblichen Provisionszahlungen der Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG ehemals LB Swiss an den ehemaligen Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg**

**und**

## **Antwort**

**des Ministers der Justiz, für Integration und Europa**

### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

Nach Mitteilungen der LB-Swiss - jetzt Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG - soll der ehemalige Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg für Geldanlagen des Kreises bzw. seiner Beteiligungen (Eigenbetrieb Abfallwirtschaft und Energiegesellschaft Waldeck-Frankenberg) Provisionen erhalten bzw. Ansprüche erworben haben. Sie wurden auf ein von ihm benanntes Konto gezahlt. Auf die wohl der Kreissparkasse Waldeck-Frankenberg zustehenden Provisionen soll ein ehemaliger Top-Manager der Kreissparkasse zugunsten des damaligen Landrates verzichtet haben. Mittlerweile sind die Gelder in der von der LB-Swiss genannten Höhe rund 300.000 €, an die Kreissparkasse erstattet worden. In dem Scheiben der Frankfurter Bankgesellschaft wurde der ehemalige Landrat als Kundenvermittler bezeichnet.

Bei der Staatsanwaltschaft Kassel soll ein Ermittlungsverfahren gegen den Ex-Landrat und weitere Personen laufen. In einem Schreiben der Frankfurter Bankgesellschaft an mich vom 30. November 2010 steht wörtlich: "Über den Sachverhalt, wie er sich hier nach Aktenlage darstellt, haben wir vollständig unterrichtet. Anfragen der Staatsanwaltschaft wurden diesseits fristgemäß und vollständig beantwortet." Diese Aussage steht zumindest im Widerspruch zu veröffentlichten Äußerungen des Pressesprechers der Staatsanwaltschaft Kassel.

### **Vorbemerkung des Ministers der Justiz, für Integration und Europa:**

Wegen der Schwere der gegen den ehemaligen Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg erhobenen Vorwürfe hat der Regierungspräsident in Kassel am 7. Juli 2010 ein Disziplinarverfahren gegen diesen eingeleitet. Gemäß § 25 Abs. 3 Hessisches Disziplinalgesetz (HDG) ruht das Verfahren bis zum Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen. Durch die Aufsichtsbehörden werden bis zu diesem Zeitpunkt keine eigenständigen Ermittlungen vorgenommen (§ 24 Abs. 2 Satz 1 HDG).

Außerdem hat der Kreistag einen "Akteneinsichtsausschuss zu Reisekosten, Patenschaften und repräsentativen Aufwendungen der Jahre 2008 und 2009" eingesetzt, der sich am 18. Mai 2010 konstituiert hat.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung wie folgt:

Frage 1. Wie ist der Stand des Ermittlungsverfahrens und wegen welcher Straftatbestände wird gegen den ehemaligen Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg ermittelt, seit wann wird ermittelt und gegen welche weiteren Personen läuft in diesem Zusammenhang ein Ermittlungsverfahren?

Die Staatsanwaltschaft Kassel führt gegen den ehemaligen Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg in Zusammenhang mit Provisionszahlungen aus Geldanlagen des Kreises bzw. seiner Beteiligungen ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue gemäß § 266 StGB. Das Ermitt-

lungsverfahren wurde am 25. Juni 2010 eingeleitet. Die Ermittlungen dauern noch an; insbesondere steht die Antwort auf ein an die schweizerischen Justizbehörden gerichtetes Rechtshilfeersuchen noch aus. Weitere Einzelheiten können mit Rücksicht auf die noch laufenden Ermittlungen nicht mitgeteilt werden.

Das Verfahren richtet sich auch gegen ein früheres Vorstandsmitglied der Sparkasse Waldeck-Frankenberg und ein früheres Mitglied der Geschäftsleitung der LB (Swiss) AG. Beide stehen im Verdacht, an den mutmaßlichen Taten des beschuldigten ehemaligen Landrats des Landkreises Waldeck-Frankenberg beteiligt gewesen zu sein. Darüber hinaus werden gegen den beschuldigten ehemaligen Landrat weitere Ermittlungsverfahren geführt, die in Zusammenhang mit seiner früheren Tätigkeit als Landrat stehen.

- Frage 2. a) Hat die Frankfurter Bankgesellschaft, wie gegenüber dem Landkreis und weiteren Fragestellern angekündigt, alle relevanten Informationen an die Staatsanwaltschaft Kassel zur Aufklärung des Sachverhaltes weitergeleitet?  
 b) Wenn nein: womit wird das begründet bzw. wann ist mit der vollständigen Information der Staatsanwaltschaft zu rechnen?

Da die LB (Swiss) AG bzw. jetzige Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG in der Schweiz ansässig ist, hat die Staatsanwaltschaft Kassel zur Ermittlung des Sachverhaltes frühzeitig ein Rechtshilfeersuchen an die schweizerischen Justizbehörden gerichtet. Wie bereits ausgeführt, liegt noch keine Antwort der schweizerischen Behörden vor. Insofern kann Frage 2 a) derzeit nicht beantwortet werden. Wann mit dem Abschluss der von den schweizerischen Behörden im Wege der Rechtshilfe erbetenen Ermittlungen und der Übermittlung entsprechender Ergebnisse zu rechnen ist, kann nicht prognostiziert werden.

- Frage 3. a) Ist die Landesregierung über das Rechtshilfeersuchen, das die Staatsanwaltschaft diesbezüglich an die Schweizer Justiz richtete, informiert?  
 b) Welche Möglichkeiten hat sie, zur Aufklärung des Sachverhaltes beizutragen?

Die Landesregierung ist durch die Berichterstattung der Staatsanwaltschaft Kassel an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa über das an die schweizerischen Justizbehörden gerichtete Rechtshilfeersuchen unterrichtet.

Im Übrigen klären die hessischen Staatsanwaltschaften den Sachverhalt der bei ihnen anhängigen Ermittlungsverfahren im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse in eigener Verantwortung auf. Eine Einflussnahme durch die Landesregierung bzw. das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa erfolgt insoweit grundsätzlich nicht. Das gilt auch, soweit - wie hier - Ermittlungen im Wege der Rechtshilfe auf dem unmittelbaren Geschäftsweg zwischen hessischen und schweizerischen Justizbehörden vorgenommen werden.

- Frage 4. Welche Funktion hat ein "Kundenvermittler" bei der LB-Swiss und kann ein Landrat für Geldanlagen des Kreises (seiner Beteiligungen) und ggf. für Privatanleger als solcher auftreten?

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse darüber vor, welche Funktion ein Kundenvermittler bei der LB-Swiss hat.

Die Antwort auf die Frage, ob ein Landrat als Kundenvermittler für Geldanlagen des Kreises auftreten kann, hängt ebenfalls von der Sichtweise des jeweiligen Kreditinstituts ab.

Dass der ehemalige Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg grundsätzlich über entsprechende Anlagen entscheiden konnte, ergibt sich aus den in der Anlage beigefügten "Richtlinien über die Anlage von Mitteln des Kassenbestandes und der Rücklagen" des Landkreises Waldeck-Frankenberg (Anlagen 1 und 2). Diese Richtlinien existierten seit Mai 2004 und wurden in der Sitzung am 15. Dezember 2006 nochmals überarbeitet. Letztgenannte Version wurde im Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung gebilligt (Beschlussvorlage und Abstimmungsergebnis liegen ebenfalls bei (Anlage 3)).

- Frage 5. Wie ist die Formulierung "auf ein von ihm benanntes Konto" zu verstehen und kann die LB-Swiss ohne Einverständnis des Inhabers dieses Kontos darauf schon gezahlte Teilbeträge der erworbenen Provisionsansprüche wieder zurückerheben?

Die (Kommunal-) Aufsichtsbehörden haben derzeit keine Kenntnisse über die Ausgestaltung des in Frage stehenden Kontos.

- Frage 6. Ist ein Landrat befugt, Konto- bzw. Depoteröffnungen, Geldanlagen bzw. einen Treuhandvertrag gegenüber der LB-Swiss allein zu unterzeichnen oder ist hier nicht vielmehr im Außenverhältnis die Unterschrift von zwei Vertretern des Landkreises zwingend notwendig?

Hinsichtlich der Frage der Geldanlagen wird auf die Beantwortung zu Frage 4 verwiesen. Entsprechende Regelungen für Konto- und Depoteröffnungen hat der Landkreis Waldeck-Frankenberg nicht getroffen. Soweit es sich derzeit zurückverfolgen lässt (bis Anfang der 70er-Jahre) ist die seitens des ehemaligen Landrats praktizierte Vorgehensweise im Landkreis üblich gewesen. Aus den der Aufsichtsbehörde vorliegenden Unterlagen zur Kontoeröffnung vom 4. Dezember 2006 bei der LB-Swiss geht aus Sicht der Landesregierung eindeutig hervor, dass es sich im vorliegenden Fall um ein Landkreiskonto handelt. Für die dem Sachverhalt zugrundeliegenden drei Geldanlagetranchen wurden jeweils separate Konten (die beiden anderen Kontoeröffnungen datieren vom 14. August 2008 und 2. Oktober 2010) angelegt, die inhaltlich den o. g. Kontoeröffnungsunterlagen entsprachen. Angesichts der anhängigen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen hat das Regierungspräsidium Kassel als zuständige Aufsichtsbehörde noch keine abschließende rechtliche Bewertung zu der Frage der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips (§ 45 Abs. 2 HKO) vorgenommen.

- Frage 7. Ist ein Top-Manager der Sparkasse Waldeck-Frankenberg als Einzelperson grundsätzlich berechtigt, gegenüber dem Vertragspartner LB-Swiss auf Provisionen zugunsten des amtierenden Landrates und Verwaltungsratsvorsitzenden zu verzichten?

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Sparkassengesetz vertritt der Vorstand die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte der Sparkasse in eigener Verantwortung.

§ 42 der Satzung der Sparkasse Waldeck-Frankenberg geht vom Regelfall der Außenvertretung durch zwei Personen aus. Lediglich für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand eine andere Regelung treffen. Ein Verzicht auf Provisionsansprüche gehört offensichtlich nicht zum laufenden Geschäftsverkehr im Sinne dieser Vorschrift.

Der Vorstand der Sparkasse hat offensichtlich keine vom Prinzip der Gesamtvertretung abweichende Regelung getroffen. Es ist daher anzunehmen, dass ein für die Sparkasse verbindlicher Verzicht auf die Provisionen durch die Erklärung lediglich einer Person nicht erklärt werden konnte.

Wiesbaden, 28. März 2011

**Jörg-Uwe Hahn**

**Anlagen**



# LANDKREIS WALDECK-FRANKENBERG

## DER KREISTAG



Beschlussvorlage	Nummer	Datum
Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	15.12.2006	Öffentlich
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Verkehr		Öffentlich

### **Punkt : Änderung der Richtlinien über die Anlage von Mitteln des Kassenbestandes und der Rücklagen**

Die Mittel der Allgemeinen Rücklage und der Sonderrücklage „Zukunftssicherung“ sind derzeit in drei Sparbriefen der Sparkasse Waldeck-Frankenberg und in dem Spezialfonds bei der Helaba *Invest* angelegt. Während der Zinssatz der Sparbriefe für die gesamte Laufzeit festgeschrieben ist, unterliegen die Fondserträge der Entwicklung auf den Kapitalmärkten. Nachdem im Geschäftsjahr 2005 (01.11.2004 – 31.10.2005) noch ein Erfolg von 6,3 v. H. erzielt werden konnte, verringert sich dieser Wert für das Geschäftsjahr 2006 auf 3,9 v. H. Ausschlaggebend hierfür ist die Kursentwicklung auf dem Rentenmarkt, in dem zum Stichtag 31.10.2006 rd. 38,3 Mio. EUR, das sind rd. 80 v. H. des Fondsvermögens, angelegt sind.

Eine durchaus mögliche Steigerung des Ertrages lässt sich bei der gegenwärtigen Fassung der Richtlinien über die Anlage von Mitteln des Kassenbestandes und der Rücklagen vom 22. März 2004 leider nicht erzielen. Nach der in § 5 Abs. 2 getroffenen Regelung dürfen in dem Fonds bis zu 25 v. H. des Bestandes der Sonderrücklage „Zukunftssicherung“ (höchstens 5,0 Mio. EUR) Anlagen in Aktien (nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung) oder entsprechende Aktienfonds enthalten sein.

Nach dem Erlass des Hess. Ministeriums des Innern und für Sport vom 21. März 2003 ist dagegen ein Aktienanteil von 35 v. H. zulässig. Dieser Rahmen wurde seinerzeit bei der Beschlussfassung über die Richtlinien nicht ausgeschöpft. Die aktuelle Entwicklung der Finanzmärkte zeigt jedoch, dass es angeraten erscheint, die Grenze auszudehnen. Es wird empfohlen, zumindest eine Anlage in Aktien in Höhe von 30 v. H. des Bestandes der Sonderrücklage „Zukunftssicherung“ zuzulassen. Nach Umsetzung der im geänderten Haushaltsentwurf 2007 vorgesehenen Zuführung von 5,0 Mio. EUR wird die Sonderrücklage einen Bestand von 25,0 Mio. EUR aufweisen, sodass der Aktienanteil dann 7,5 Mio. EUR betragen dürfte.

Bei der bisherigen Handhabung hat sich gezeigt, dass die Betragsgrenze durch Kurssteigerungen sehr schnell überschritten wird und damit Verkäufe zum ungünstigen Zeitpunkt zwingend erforderlich wurden. Um diesen Mangel etwas abzumildern wird eine Regelung vorgeschlagen, die sowohl eine Grenze setzt, als auch einen gewissen Rahmen für ein aktives Tätigwerden der Fondsmanager vorgibt.

In diesem Sinne wird folgende Fassung des § 5 Abs. 2 empfohlen:

2. bis zu 30 v. H. des Bestandes der Sonderrücklage „Zukunftssicherung“ (höchstens 7,5 Mio. €) Anlagen in Aktien (nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung) oder entsprechende Aktienfonds

Zusätzlich ist ein 3. Absatz mit folgendem Wortlaut einzufügen:

(3) Der sich nach Abs. 2 Nr. 2 ergebende Betrag darf durch Marktbewegungen um bis zu 500.000 € überschritten werden.

Außerdem sollte die nach § 7 der Richtlinien vorgesehene Berichtspflicht auf den 31. Dezember eines jeden Jahres beschränkt werden. Da der Zinszahlungszeitpunkt für einige Anlagen der 31. Dezember ist und somit Angaben über die erzielten Erträge nur nach Abschluss des Kalenderjahres möglich sind, wurde in der Vergangenheit davon abgesehen, auch zum 30. Juni einen Bericht zu erstellen. Dieser sinnvollen Verwaltungspraxis sollten die Richtlinien angepasst werden.

### **Beschlussvorschlag:**

„Die Richtlinien über die Anlage von Mitteln des Kassenbestandes und der Rücklagen vom 22. Mai 2004 werden wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. bis zu 30 v. H. des Bestandes der Sonderrücklage „Zukunftssicherung“ (höchstens 7,5 Mio. €) Anlagen in Aktien (nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung) oder entsprechende Aktienfonds

2. In § 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) Der sich nach Abs. 2 Nr. 2 ergebende Betrag darf durch Marktbewegungen um bis zu 500.000 € überschritten werden.’

3. In § 7 werden die Ziffern und Worte „30. Juni und“ gestrichen.“

Der Kreisausschuss  
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

E i c h e n l a u b

**Richtlinien**  
**über die Anlage von Mitteln des Kassenbestandes und der Rücklagen**  
(geändert d. KT-Beschluss v. 15. Dezember 2006)

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Sicherheit der Geldanlage hat Vorrang vor der Rentabilität. Durch eine vorausschauende Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf verfügbar sind.
- (2) Die Aufnahme von Krediten oder von Kassenkrediten unmittelbar zum Zweck der Gewinn bringenden Anlage ist unzulässig.
- (3) Um ein mögliches Wechselkursrisiko auszuschließen, sind nur auf Euro lautende Anlagen bei Vertragspartnern zulässig, bei denen aufgrund der rechtlichen Gegebenheiten keine Zahlungsunfähigkeit in Betracht kommt oder bei denen eine gesetzliche Einlagensicherung besteht.

**§ 2**  
**Kassenbestand**

Vorübergehend nicht benötigte Mittel des Kassenbestandes sind Ertrag bringend anzulegen.

**§ 3**  
**Allgemeine Rücklage**

- (1) Die allgemeine Rücklage soll für kurz- bis mittelfristige Zwecke (z. B. Liquiditätssicherung, Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes, Haushaltsausgleich) zur Verfügung stehen. Die Anlage der Mittel der allgemeinen Rücklage hat sich an dieser notwendigen flexiblen Verfügbarkeit zu orientieren.
- (2) Gelder in der allgemeinen Rücklage dürfen nur im Rahmen des § 92 Abs. 2 HGO (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) vorgehalten werden. Ansonsten gilt der vorrangige Einsatz anstelle von Kreditmarktmitteln bzw. zur Schuldentilgung.
- (3) Bei defizitären Haushalten ist gemäß § 92 Abs. 2 HGO ebenfalls darauf zu achten, dass die Kosten der Kassenkredite nicht höher sind als die Verzinsung aus der Geldanlage.

**§ 4**  
**Sonderrücklagen**

- (1) Der Anlagehorizont für die gebildeten Sonderrücklagen orientiert sich an dem vorgesehenen Verwendungszweck.
- (2) Sonderrücklagen mit langfristigem Anlagehorizont können in Investmentfonds mit Aktienbeimischung angelegt werden. Als langfristig ist ein Anlagehorizont von mindestens zehn Jahren anzusehen.

## § 5

### Investmentfonds, Sondervermögen

- (1) Die Auswahl ist auf Investmentfonds und Sondervermögen im Sinne des Investmentgesetzes (InvG) zu beschränken.
- (2) Die einzelnen Investmentfonds und Sondervermögen dürfen nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union verwaltet werden und dürfen
  1. nur auf Euro lautende und von Emittenten mit einem Rating von mindestens „A“ und mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ausgegebenen Investmentanteile sowie
  2. bis zu 30 v. H. des Bestandes der Sonderrücklage „Zukunftssicherung“ (höchstens 7,5 Mio. €) Anlagen in Aktien (nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung) oder entsprechende Aktienfonds enthalten.
- (3) Der sich nach Abs. 2 Nr. 2 ergebende Betrag darf durch Marktbewegungen um bis zu 500.000 € überschritten werden

## § 6

### Zuständigkeit

Über die Anlage von

1. liquiden Mitteln des Kassenbestandes entscheidet die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des für die Finanzen zuständigen Amtes der Kreisverwaltung,
2. Mitteln der allgemeinen Rücklage und der Sonderrücklagen bis zu einem Umfang von 10,0 Mio. Euro je Anlage die Landrätin oder der Landrat und
3. Mitteln der allgemeinen Rücklage und der Sonderrücklagen über 10,0 Mio. Euro je Anlage der Kreisausschuss.

## § 7

### Berichtspflicht

Mit dem jeweiligen Stand zum 31. Dezember eines jeden Jahres ist dem Kreistag ein Bericht vorzulegen, aus dem mindestens die Höhe der angelegten Gelder, die Art der Anlage und die im jeweiligen Jahr erzielten Erträge aufzuzeigen sind.

Korbach, 22. März 2004 / 15. Dezember 2006

Der Kreisausschuss  
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

(Eichenlaub)  
Landrat

Auszug aus dem Protokoll der Kreistags-Sitzung  
am 15. Dezember 2006

12.) Änderung der Richtlinien über die Anlage von Mitteln des Kassenbestandes und der Rücklagen vom 22. Mai 2004

Aus dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Verkehr berichtet der stellv. Vorsitzende Arnold (FWG). Der Ausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig unter Berücksichtigung einer redaktionellen Änderung (in § 1 Abs. 2 hinter dem Wort „Kassenkrediten“ das Wort „unmittelbar“ einzufügen) vorlagegemäß zu beschließen.

Abg. Süß (fraktionslos, Linke) begründet seinen **Änderungsantrag (Anlage 9)**, der **mehrheitlich** bei Zustimmung des Antragstellers und Stimmenthaltungen einiger Mitglieder der SPD-Fraktion **abgelehnt** wird.

**Mehrheitlich** bei einer Gegenstimme und einer Stimmenthaltung **wird der Beschlussvorschlag in der Drucksache 84/06 angenommen.**